

**Stadt Strasburg**

**Bebauungsplan Nr.14 „Walkmühler Weg“**

**Artenschutzfachbeitrag**

**Verfasser:**



**Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
*Kerstin Manthey-Kunhart*  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)**

**Neubrandenburg, den 16.02.2024**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen .....	4
3.	Lebensraumausstattung .....	5
4.	Datengrundlage .....	7
4.1.	Allgemeine Erfassung.....	7
4.2.	Erfassung Avifauna .....	7
4.3.	Erfassung Reptilien/Amphibien .....	8
5.	Vorhabenbeschreibung .....	8
6.	Relevanzprüfung .....	8
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten.....	8
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten.....	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen .....	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien-keine .....	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien-keine .....	11
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere - keine .....	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine .....	11
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine.....	12
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine .....	12
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken- keine .....	12
6.11.	Zusammenstellung prüfrelevanter Arten .....	12
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten .....	15
7.1.	Avifauna.....	15
7.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna .....	18
7.2.	Microchiroptera.....	20
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse .....	21
8.	Zusammenfassung .....	22
9.	Quellen .....	25
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis .....	27
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel .....	28
11.1.	Anhang 2.1 – Bluthänfling .....	28
11.2.	Anhang 2.2– Grauammer .....	29
11.3.	Anhang 2.3– Besonders geschützte Baumbrüter .....	31
11.4.	Anhang 2.4 – Gebüschbewohnende Brutvögel .....	33
11.5.	Anhang 2.5– Besonders geschützte Bodenbrüter .....	34
12.	Anhang 3 - Formblätter Nahrungsgäste/Durchzügler .....	37
12.1.	Anhang 3.1 – Rotmilan .....	37
12.2.	Anhang 3.2 – Star.....	38
12.3.	Anhang 3.3 – Turmfalke .....	40
12.4.	Anhang 3.4 – Weißstorch .....	42
13.	Anhang 4 - Formblätter Microchiroptera .....	44
13.1.	Anhang 4.1 – Breitflügelfledermaus .....	44
13.2.	Anhang 4.2 – Großer Abendsegler.....	46

13.3.	Anhang 4.3 – Großes Mausohr .....	47
13.4.	Anhang 4.4 – Zwergfledermaus .....	49
13.5.	Anhang 4.5 – Teichfledermaus.....	51
14.	Anhang 5 – Fotoanhang .....	54
15.	Anlagen (Kartierbericht).....	58

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022) .....	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen) .....	6
Abb. 3:	gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis (© GeoBasis-DE/M-V, 2023) .....	7
Abb. 4:	Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan) .....	8
Abb. 5:	Dauergrünland und Weißstorchhorste mit 1,5 und 2 km Radius (© LAIV – MV) .....	9
Abb. 6:	Rastgebiete im Umfeld.....	10
Abb. 7:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes .....	11
Abb. 8:	Ergebnisse Brutvogelkartierung (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023) .....	16
Abb. 9:	Weißstorchhorst/nicht ausreichendes Grünland (© Geobasis-DE/M-V, 2024) .....	25
Abb. 10:	Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2022).....	54

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....	12
Tabelle 2:	Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten .....	16
Tabelle 3:	Festgestellte besonders geschützte (bg) Baumbrüter .....	16
Tabelle 4:	Festgestellte bg Gebüschbrüter .....	17
Tabelle 5:	Festgestellte bg Bodenbrüter .....	17
Tabelle 6:	Erfasste Nahrungsgäste .....	18
Tabelle 7:	Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum .....	21
Tabelle 8:	Kapitalstock Mähwiese .....	24

## 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Auf einer Fläche von insgesamt 0,78 ha soll im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnen am Walkmühler Weg“ Wohnbebauung errichtet werden, welche innerhalb der Stadt Strasburg liegt.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

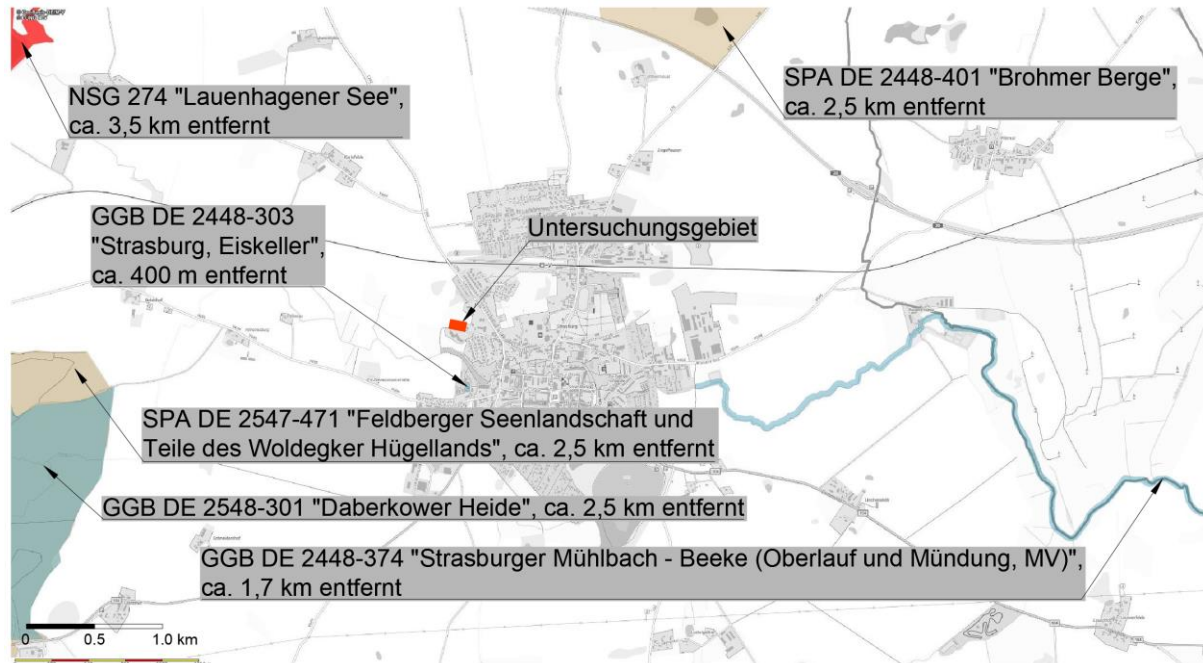


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### 3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das 0,78 ha große Untersuchungsgebiet liegt im Westen der Stadt Strasburg unmittelbar westlich des Walkmühler Wegs, circa 145 m südlich der Schönhauser Straße (L282) sowie etwa 410 m südlich einer Bahntrasse. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 106/7 (teilweise) der Flur 14 Gemarkung Strasburg. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen ehemaligen Sportplatz der bereits auf den Karten von 1980 verzeichnet und der östlich gelegenen ehemaligen Schule zugeordnet war. Noch jetzt sind Anzeichen der ehemaligen Nutzung erkennbar. Im Süden, Osten und Nordosten angrenzend zum Vorhaben liegt Wohnbebauung vor. Nördlich und westlich des Vorhabens erstrecken sich Acker und Grünlandflächen. Das Untersuchungsgebiet wird hauptsächlich von artenarmem Frischgrünland (GMA) eingenommen, dass mit Schafen beweidet wird. Während der Begehung am 02.06.2023 wurden auf dem Grünland folgende Pflanzenarten festgestellt: Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gewöhnliches Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Luzerne (*Medicago sativa*), Echte Kamille (*Matricaria recutita*), Ampfer (*Rumex spec.*), Distel (*Cirsium*), Klee (*Trifolium*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Klette (*Arctium*), Futterwicke (*Vicia sativa*). Im Süden erstreckt sich eine ruderale Staudenflur (RHU) sowie ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX) mit Schlehe (*Prunus spinosa*). Auf der Staudenflur stehen mehrere junge, nicht nach §19/18 NatSchAG M-V geschützte Bäume. Dabei handelt es sich v.a. um Ahorne (*Acer spec.*), Steinobstgewächse (*Prunus*), Linden (*Tilia*

spec.) und Äpfel (*Malus*). Im Südosten befindet sich eine versiegelte Freifläche (OVP) sowie mehrere Findlinge und eine Pappel (*Populus spec.*). Im Osten wird das Gebiet durch zwei Siedlungshecken (PHZ) begrenzt, welche sich vor allem aus der Gemeinen Hasel (*Corylus avellana*) zusammensetzen. Im 200 m Umfeld des Vorhabens liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Darunter ein temporäres Kleingewässer mit Staudenflur und Röhrichtgürtel, eine Strauchgruppe mit Weiden, aufgelassenes Feuchtgrünland mit Schilfröhricht und ein jüngeres Feldgehölz.

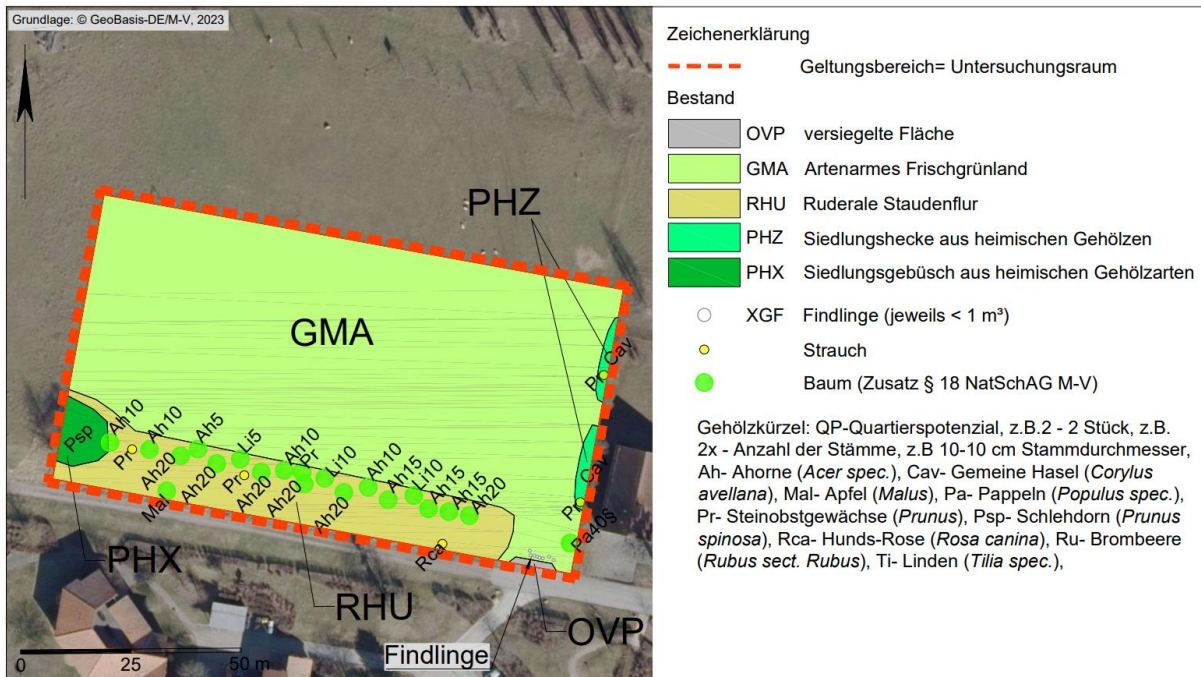


Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)

Das Bodengefüge setzt sich aus Tieflehm-, lehm-/ Parabraunerde, Fahlerde und Pseudogley mit z.T. starkem Stauwassereinfluss zusammen. Das Relief ist eben bis flachkuppig. Der Untersuchungsraum liegt nicht auf Moorboden. Das Grundwasser steht mit mehr als 10 m unter Flur an. Es liegt somit ein hoher Schutz des Grundwasserkörpers vor Fremdstoffeinträgen vor. Das Untersuchungsgebiet befindet sich circa 670 m westlich eines Wasserschutzgebietes „MV\_WSG\_2448\_06 Strasburg“ der Zone III (s. Abb. 7). Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 155 m südlich liegt der Hellteich mit einem 50 m breiten Gewässerschutzstreifen. 1,3 km südöstlich des Vorhabens erstreckt sich der Strasburger Stadtsee. Etwa 165 m südlich verläuft der Strasburger Mühlbach.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Einfluss auf die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet nehmen in erster Linie die Gehölze, welche in geringfügigem Maße eine Sauerstoff-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion ausüben. Darüber hinaus tragen die umliegenden

Gewässer zu einer kühlenden Wirkung auf die Umgebung bei. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsnähe und der Lage zum Walkmühle Weg und zur Schönhauser Straße vermutlich leicht eingeschränkt.



Abb. 3: gesetzlich geschützte Biotope im Umkreis (© GeoBasis-DE/M-V, 2023)

## 4. DATENGRUNDLAGE

### 4.1. Allgemeine Erfassung

Bei den durchgeführten Begehungen am 02.06.2023 wurde das Gelände durch das Büro Kunhart Freiraumplanung allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV). Faunistische Erfassungen wurden durchgeführt von Wolfgang Brose, Dagmar Brose und Dieter Lückert vom April 2023 bis Juli 2023 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Amphibien, Reptilien).

### 4.2. Erfassung Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von April bis Juli 2023 (06.04., 22.05. (nachts), 25.05., 08.06., 23.06., 28.06. (nachts), 06.07., 20.07.2023) achtmal begangen. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

### 4.3. Erfassung Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Insgesamt fanden 9 Begehungen (17.10.22, 06.04., 11.05., 25.05., 08.06., 20.06., 23.06., 06.07., 20.07.2023) statt.

## 5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor auf dem 0,78 ha großen Gelände ein Allgemeines Wohngebiet zu errichten. Die Grundflächenzahl ist auf 0,3 festgesetzt. Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Die geplanten Wohngebäude sind ausschließlich in offener Bauweise zu errichten. Seitens des Walkmühler Weges ist eine Zufahrt geplant. Im Zuge des Vorhabens wird das Grünland beseitigt und mit Wohngebäuden und Verkehrsflächen überbaut. Die ruderalen Staudenflur und der Gehölzbestand bleiben erhalten. Die Findlinge im Südosten werden beräumt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen.

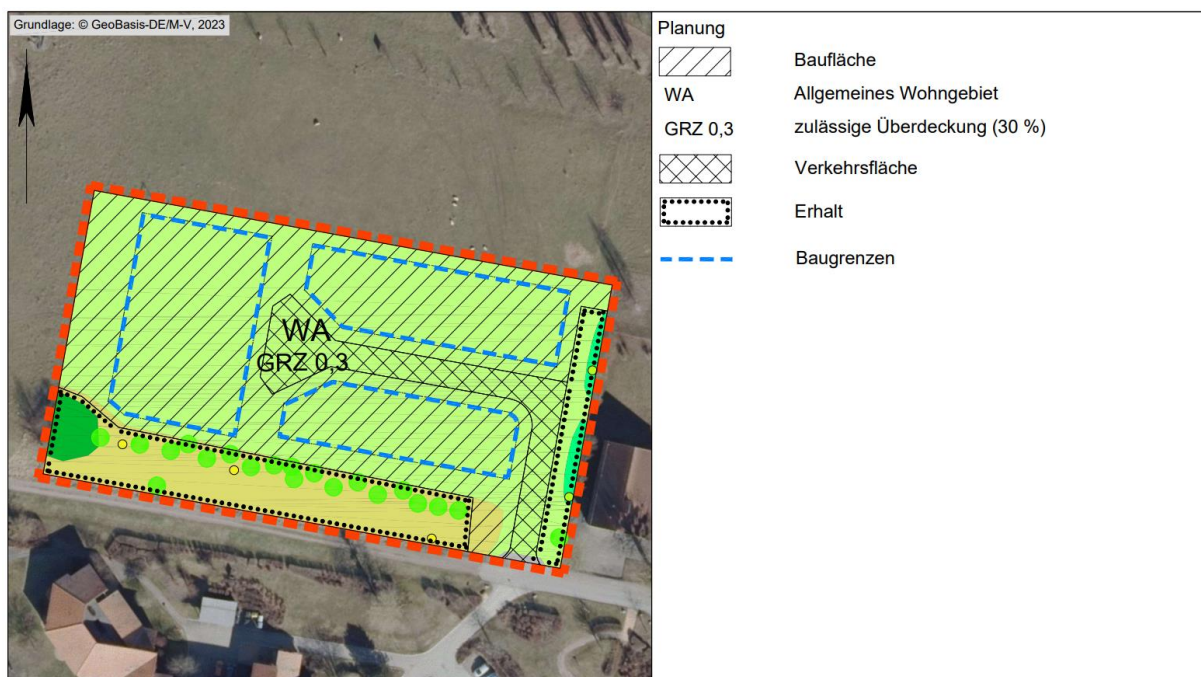


Abb. 4: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)

## 6. RELEVANZPRÜFUNG

### 6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste



der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

## 6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

### Brutvögel

Die Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebietes stehen verschiedenen Baum- und Gebüschbrütern als Bruthabitate zur Verfügung. Die Ruderalfluren und das Grünland sind besonders für Bodenbrüter relevant.

### Groß- und Greifvogelarten

Die Auswertung des Messtischblattquadranten 2448-3 erbrachte folgende Ergebnisse: ein Brutpaar des Schreiadlers (2016), zwei Brutpaare des Weißstorchs (2014), 9 Brutpaare des Kranichs (2008). Aufgrund fehlender Oberflächengewässer oder Röhrichtbiotope sowie nicht einzuhaltender Fluchtdistanzen von 200 bis 500 m gemäß Flade 1994 ist ein Vorkommen des Kranichs im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Der Schreiadler besiedelt altholzreiche Wälder und waldnahe Acker-Grünland-Komplexe zur Nahrungssuche. Ähnlich wie beim Kranich sind beim Schreiadler hohe Fluchtdistanzen von 200-300 m bekannt. Aufgrund der Störungsintensität durch angrenzende Wohnbebauung ist nicht von einem Vorkommen des Schreiadlers im Untersuchungsraum auszugehen.



Abb. 5: Dauergrünland und Weißstorchhorste mit 1,5 und 2 km Radius (Quelle © LAIV – MV)

Da es sich bei dem Untersuchungsgebiet um Dauergrünland handelt, liegt ein potenziell geeignetes Nahrungshabitat für den Weißstorch vor. Ein Horst befindet sich in Strasburg nahe der Bahnhofsstraße 16. Aus den Jahren 2014 und 2015 liegen Brutnachweise vor. 2022 war der Horst zuletzt besetzt. Gemäß Böhning-Gaese 1992 sollten 80 ha Dauergrünland im 1,5 km

Radius des Horstes vorhanden sein. Es stehen 18 ha zur Verfügung. Somit liegt eine Betroffenheit des Weißstorches vor.

### Rastgebietsfunktion

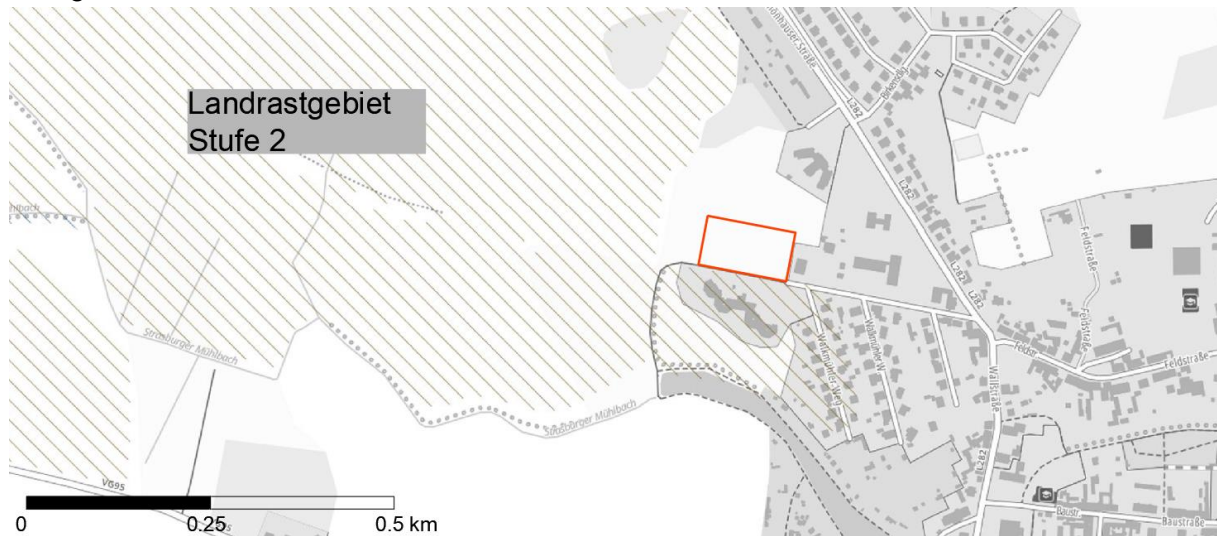


Abb. 6: Rastgebiete im Umfeld (© Geobasis-DE/M-V, 2023)

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Rastgebietes und nicht innerhalb von Zone A oder B der relativen Dichte des Vogelzugs über Land. Ein Landrastgebiet der Stufe 2 grenzt südlich an das Vorhaben an (s. Abb. 6), ist jedoch mittlerweile bereits versiegelt und bebaut.

### **6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen**

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Gebäude. Die Bäume innerhalb des Untersuchungsraumes sind noch relativ jung und weisen daher keine nennenswerten Strukturen, wie Baumhöhlen, Spalten oder abstehende Borke auf. Demnach liegen keine potenziellen Wochenstuben- oder Einzelquartiere im Plangebiet vor. Aufgrund der beschriebenen Nähe zum Strasburger Mühlbach und dem 400 m entfernten Eiskeller liegt ein Habitatverbund für Fledermäuse vor. Es ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse das Gelände als Teilhabitat zur Jagd nutzen.

### **6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien-keine**

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist lehmig und weist eine 10 Meter mächtige bindige Deckschicht auf. Eine Grabfähigkeit ist daher kaum gegeben. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Eine Betroffenheit besteht nicht. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien-keine

Im entsprechenden MTB-Q 2448-3 konnten gemäß Daten des LUNG M-V 2010 keine Amphibien festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer vor.

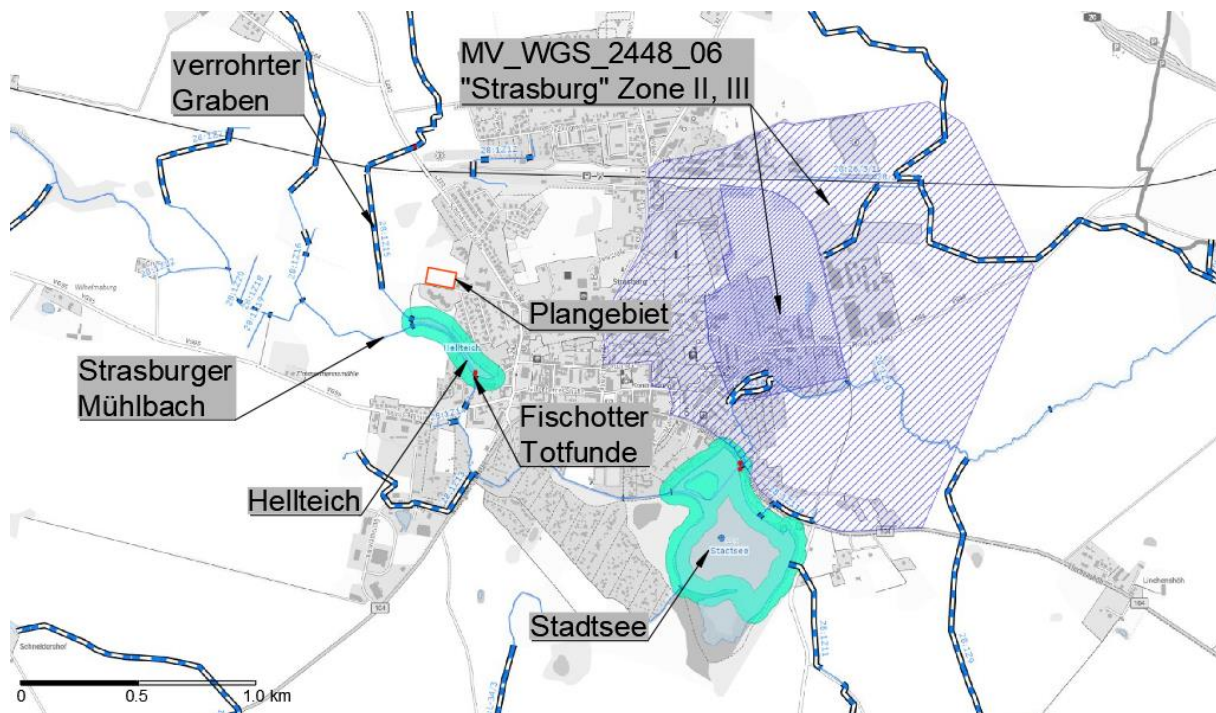


Abb. 7: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)

Eine Laichhabitatfunktion ist nicht gegeben. Potenziell wäre eine Eignung als Landlebensraum aufgrund der Nähe zu angrenzenden temporären und permanenten Gewässern (siehe Gewässernetzkarte) denkbar. Gemäß Kartierbericht von Brose und Lückert konnten im Untersuchungsgebiet keine Amphibien nachgewiesen werden. Es liegt keine Betroffenheit vor, die Prüfung endet hiermit.

### 6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere - keine

Im entsprechenden MTB-Q 2448-3 liegt ein positiver Fischotternachweis vor. Im Strasburger Mühlbach nahe dem Hellteich wurde 2001 ein totes Tier registriert. Das nächstgelegene Biberrevier wurde aufgrund von Aktivitäten der Art 2014 am 1,3 km entfernten Stadtsee vermutet. Beide Arten sind aufgrund des fehlenden Gewässerverbundes mit dem Plangebiet und der südlich angrenzenden Barriere in Form von Bebauung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine

Im entsprechenden MTB-Q werden für den Zeitraum 1990-2017 eine Beobachtung des Eremiten gelistet. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen keine mulmgefüllten Höhlen oder andere größere Totholzstrukturen auf. Daher kann ein Vorkommen des Eremiten oder weiterer geschützter Käferarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine

Es wurden keine Nachtkerzen, Weidenrösschen oder Thymian bei der Biotoptypenkartierung festgestellt. Es sind keine geeigneten Futterpflanzen für Falter vorhanden. Somit kann ein Vorkommen geschützter Falterarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine

Bei der Biotoptypenkartierung am 02.06.2023 wurden keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken- keine

Im Hellteich wurden 2006 folgende Arten festgestellt: Blei (*Abramis brama*), Güster (*Blicca bjoerkna*), Karausche (*Carassius carassius*), Giebel (*Carassius gibelio*). Habitate streng geschützter Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.11. Zusammenstellung prüfrelevanter Arten

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, saure Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
<b>Fledermäuse</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
<b>Meeressäuger</b>			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Kriechtiere</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebusste Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
<b>Lurche</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )	nein
<b>Käfer</b>			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
<b>Libellen</b>			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen ( <i>Lemna</i> ) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Vögel</b>			
	alle europäischen Brutvogelarten	gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna ● Fledermäuse

## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

### 7.1. Avifauna

Im Rahmen der Erfassungen wurden auf der Vorhabenfläche Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 5 festgestellt.

Die beiden laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Brutvogelartarten der Tabelle 2 werden im Anhang 2.1 und 2.2 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Brutvogelarten der Tabellen 3 bis 5 (Gebüsch-, Baum-, Bodenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.3 bis 2.5.

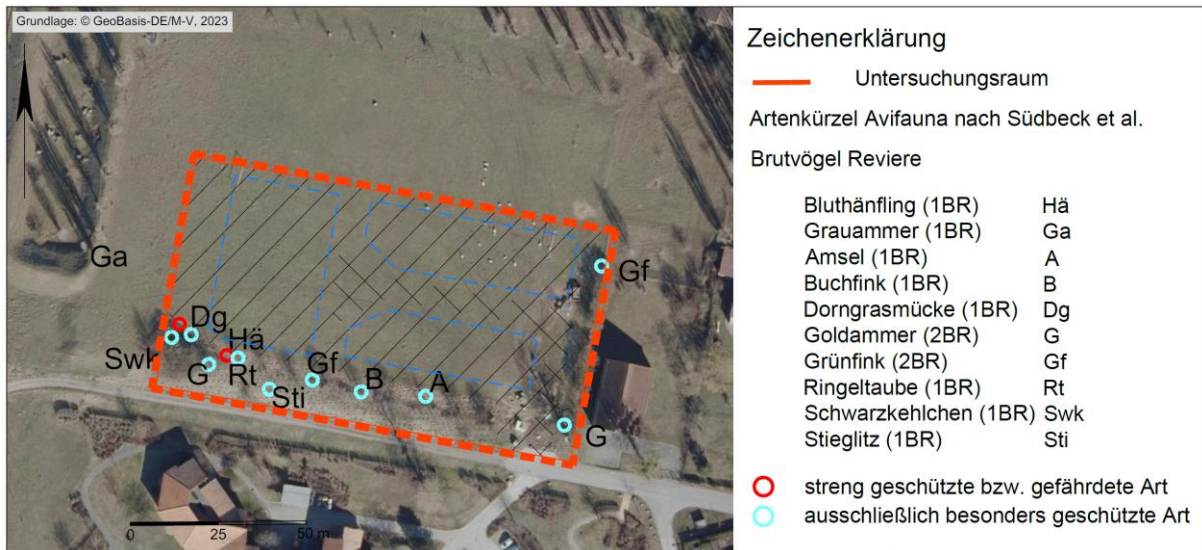


Abb. 8: Ergebnisse Brutvogelkartierung (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2023)

Tabelle 2: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name (Brutreviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling (1)	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, V2, V3
Grauammer (1)	<i>Emberiza calandra</i>	V/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	V1, M1+2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Festgestellte besonders geschützte (bg) Baumbrüter

Deutscher Name (Brutreviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (1)	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, V2, V3



Buchfink (1)	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1, V2, V3
Grünfink (2)	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, V2, V3
Ringeltaube (1)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, V2, V3
Stieglitz (1)	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1, V2, V3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Festgestellte bg Gebüschbrüter

Deutscher Name (Brutreviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke (1)	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1, V2, V3
Goldammer (2)	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V1, V2, V3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Festgestellte bg Bodenbrüter

Deutscher Name (Brutreviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schwarzkehlchen (1)	<i>Saxicola torquata</i>	V/*			B	[1]/1	I, Sp, W	V1, V2, M1+2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Im Rahmen der Erfassungen wurden auf der Vorhabenfläche folgende Nahrungsgäste gemäß der Tabelle 6 festgestellt. Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Brutvogelarten werden im Anhang 3.1 bis 3.4 in einem Formblatt gesondert besprochen. Eine Verortung erfolgte nicht.

Tabelle 6: Erfasste Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	<b>S, Kn, O, I</b>	keine
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	keine
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*/n.b			Ba	[1]/1	I, Schn, Sp, O	keine
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	M1+2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	keine
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	keine
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*/*	II	x	Gb, Ba, N	[1]/2	Ks, V, I	M1+2
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*/*			Ba, K	[1, 3]/1	W, O, I	keine
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V/2	I	x	Ho, grLe	[1]/4	W, Ap, R, Ks, Aa, K, F	M1+2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 3.4** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die Planung sieht vor im Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes Wohnbebauung zu errichten. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung sukzessivem moderatem Baugeschehen unterworfen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der gesamte Gehölzbestand sowie der Großteil der ruderalen Staudenflur zu Erhaltung festgesetzt wird und somit von der Planung unberührt bleibt. Das Grünland wird beseitigt und mit Wohngebäuden überbaut. Die bestehenden Beunruhigungen seitens der siedlungsbedingten Störeinflüsse nehmen infolge der Bauarbeiten leicht zu. Die vorgenannten Wirkungen der Bauarbeiten können zu Tötungen und Verletzungen brütender Individuen und deren Entwicklungsformen durch Beseitigung von Brutplätzen in der Brutzeit führen.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, Erhalt Gehölze V2
---

**Anlagebedingt:** Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering

**Betriebsbedingt:** Es ist von Lärm und visuellen Reizen durch Bewegungen auf den Grundstücken aufgrund der geplanten Wohnfunktion auszugehen. Diese Lärm- und Lichtreize werden sich aber in etwa an den bereits vorhandenen Auswirkungen der Wohnfunktion orientieren, sodass keine nennenswerten Auswirkungen auf die Vögel zu erwarten sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2448-3. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Der Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch Beseitigung der Brutplätze in der Brutzeit wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Durch die Erhaltungsfestsetzung gehen nach derzeitigem Stand keine Brutstätten verloren, da lediglich das Grünland von dem Vorhaben betroffen ist. Um den Verlust des Nahrungshabitates zu kompensieren, sind auf den geplanten Grundstücken Baumpflanzungen vorgesehen, welche das Nahrungsangebot um Beeren, Samen und Früchte erweitern. Auf einer externen Maßnahmenfläche wird circa 0,6 ha Acker in Extensivgrünland umgewandelt. Diese Maßnahme dient vorrangig dem Ersatz des Weißstorch- Nahrungshabitates.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1; Erhalt Gehölze V2, Pflanzungen auf geplanten Grundstücken V3, Nahrungersatzhabitat M1+2

**Anlagebedingt:** Es entsteht zweigeschossige Bebauung. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da es sich um Ortsrandbebauung handelt. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Die Fenster und Terrassentüren eingeschossiger kleinflächiger Wohnbebauung sind meist verhangen oder mit sichtbarer Möblierung versehen und nichtspiegelnd. Die Gefahr des Vogelschlags ist gering. Durch das Vorhaben gehen, aufgrund des Verlustes von Dauergrünland, Nahrungshabitats dauerhaft verloren. Dies wird über eine externe Maßnahmenfläche kompensiert.

Maßnahme: Erhalt Gehölze V2, Pflanzungen auf geplanten Grundstücken V3, Nahrungersatzhabitat M1+2

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

**Baubedingt:** Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes. Aufgrund der Erhaltungsfestsetzung werden keine Brutstätten beseitigt. Lediglich das Grünland ohne Brutgeschehen wird überbaut. Nahrungshabitate werden über Baumpflanzungen und eine externe Maßnahmenfläche ersetzt.

Maßnahme: Erhalt Gehölze V2, Pflanzungen auf geplanten Grundstücken V3, Nahrungersatzhabitat M1+2
---

**Anlagebedingt:**

Maßnahme: Erhalt Gehölze V2, Pflanzungen auf geplanten Grundstücken V3, Nahrungersatzhabitat M1+2
---

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
---

## 7.2. Microchiroptera

Das Plangebiet weist kein Potenzial für Fledermausquartiere aufgrund fehlender Höhlen und Spalten auf. Jedoch könnten die Baumreihe mit vorgelagerter Staudenflur im Süden sowie das Grünland als Jagdhabitat fungieren. In kurzer Distanz, südlich zum Untersuchungsgebiet, liegt der Hellteich sowie der Strasburger Mühlbach, sodass eine Konnektivität zwischen Teillebensräumen wassergebundener Fledermäuse besteht. Hinzu kommt das in Strasburg bekannte Winterquartier, welches etwa 400 m südlich liegt. Waldgebundene Arten werden aufgrund der Distanz von über 2 km im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

In Tabelle 7 werden die im Untersuchungsgebiet prognostizierten Fledermausarten aufgeführt. Die Potenzialanalyse wurde auf der Grundlage einer Habitat-Abschätzung im Untersuchungsraum und der Überprüfung von Verbreitungskarten des Nationalen FFH-Berichtes 2019 durchgeführt.

Tabelle 7: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptescius serotinus</i>	IV	§§		3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	§§	V	2
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	IV	§§	G	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§		4

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(\* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

### 7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 4.1 bis 4.5** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Nach derzeitigem Kenntnisstand sieht die Planung den Erhalt des Gehölzbestandes und dem Großteil der ruderalen Staudenflur vor. Die Bäume weisen kein Potenzial für Wochenstuben oder Einzelquartiere auf. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude vorhanden, sodass keine Eignung als Winterquartier vorliegt. Das Plangebiet fungiert lediglich möglicherweise als Jagdhabitat. Somit können Tötungen und Verletzungen von Individuen ausgeschlossen werden.

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.  
**Baubedingt:** Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen sind aufgrund des fehlenden Quartierspotenzials ausgeschlossen. Durch das Vorhaben wird Grünland als

Teiljagdhabitat beseitigt bzw. in seiner ökologischen Funktion gemindert. Im Umfeld des Eingriffes liegen weitere geeignete Nahrungshabitate mit ähnlicher Habitatqualität. Auf einer externen Maßnahmenfläche wird Acker in Grünland umgewandelt. Auf den geplanten Grundstücken sind Baumpflanzungen vorgesehen, welche das Nahrungsangebot um Beeren, Insekten und Früchte erweitern. Die linearen Gehölzstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes sind zur Erhaltung festgesetzt. Es besteht somit keine Beeinträchtigung der Konnektivität zwischen den Teillebensräumen.

Maßnahmen: Erhalt Gehölze V2, Pflanzungen V3, Ersatz M1+2

**Anlagebedingt:** Der Verlust von Grünland als Jagdhabitat wird über geeignete Maßnahmen kompensiert.

Maßnahmen: Erhalt Gehölze V2, Pflanzungen V3, Ersatz M1+2

**Betriebsbedingt:** Es ist von Lärm und visuellen Reizen durch Bewegungen auf den Grundstücken aufgrund der geplanten Wohnfunktion auszugehen. Diese Lärm- und Lichtreize werden sich aber in etwa an den bereits vorhandenen Auswirkungen der Wohnfunktion orientieren, sodass keine nennenswerten Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten sind. (Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet (tags/nachts) 40 bis 55 dB(A))

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

**Baubedingt:**

Potenzielle Winter-, Einzel- und Paarungsquartiere sowie Wochenstuben liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Daher besteht kein Verbotstatbestand.

**Anlagebedingt:** nicht relevant

**Betriebsbedingt:** nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Amphibien) vor, soweit die ökologische

Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wirken den laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

#### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Baufeldfreimachungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren. Zur Baufeldfreimachung gehört auch die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der baulichen Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder etc. durchzuführen.
- V2 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Eine Rodung kann als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Der Ersatz für gefällte Bäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.
- V3 Pro 200 m<sup>2</sup> neu versiegelter Grundstücksfläche sind 1 hochstämmiger Obstbaum heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 20 m<sup>2</sup> heimische Sträucher und 5 m<sup>2</sup> Schmetterlingsweidepflanzen (z.B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.

#### Kompensationsmaßnahmen

- M1 Zur Kompensation des Eingriffs und des Verlustes des Grünlands als Nahrungshabitat für den Weißstorch sind gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (HzE) Anlage 6, Maßnahme 2.31 im 2 km Radius um den betroffenen Weißstorchhorst (Abb.9) 3.800 m<sup>2</sup> Ackerflächen durch spontane Begrünung, in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese zu entwickeln.

#### **Anforderungen für Anerkennung:**

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt

- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
  - dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
  - Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
  - dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
  - Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
  - Mindestbreite 10 m
  - Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
  - Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
    - o Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
    - o Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden
  - Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
    - o Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
    - o je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
    - o Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
  - Mindestflächengröße: 2.000 m<sup>2</sup>
- Kompensationswert: 3; mögliche Zuschläge +1, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird**

Tabelle 8: Kapitalstock Mähwiese

Maßnahme 2.31 gem. HzE „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 0,38 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme	Anzahl		E.P.	G.P.	25 Jahre
<b>1.</b>	<b>Pflege</b>					
1.1	In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	3.800	m <sup>2</sup>	0,20 €	760,00 €	<b>3.800,00 €</b>
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölzentfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	3.800	m <sup>2</sup>	0,10 €	380,00 €	<b>7.600,00 €</b>
<b>3.</b>	<b>Monitoring (Flora/Ornithologie)</b>					
3.1	3x Monitoring 1. , 3. und 5. Jahr	3	mal	2.800,00 €	8.400,00 €	<b>8.400,00 €</b>
<b>4.</b>	<b>Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle</b>					
	1 Termin p.a	1	p.a.	50,00 €	50,00 €	<b>1.250,00 €</b>
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares</b>					
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	20,00 €	20,00 €	<b>500,00 €</b>
	<b>Gesamtkosten für 25 Jahre</b>					<b>21.550,00 €</b>

M2 Zur Kompensation des Verlustes des Grünlands als Nahrungshabitat für den Weißstorch sind im 2 km Radius um den betroffenen Weißstorchhorst (Abb.9) durch Selbstbegrünung 2.200 m<sup>2</sup> extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Das



Grünland ist außerhalb der Brutzeit ab dem 01.09. mit Balkenmäher unter Beseitigung des Mahdgutes zu mähen oder mit max. 1 Schaf/ 0,1 ha beweiden zu lassen. Auf Umbruch und Ansaaten sowie auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

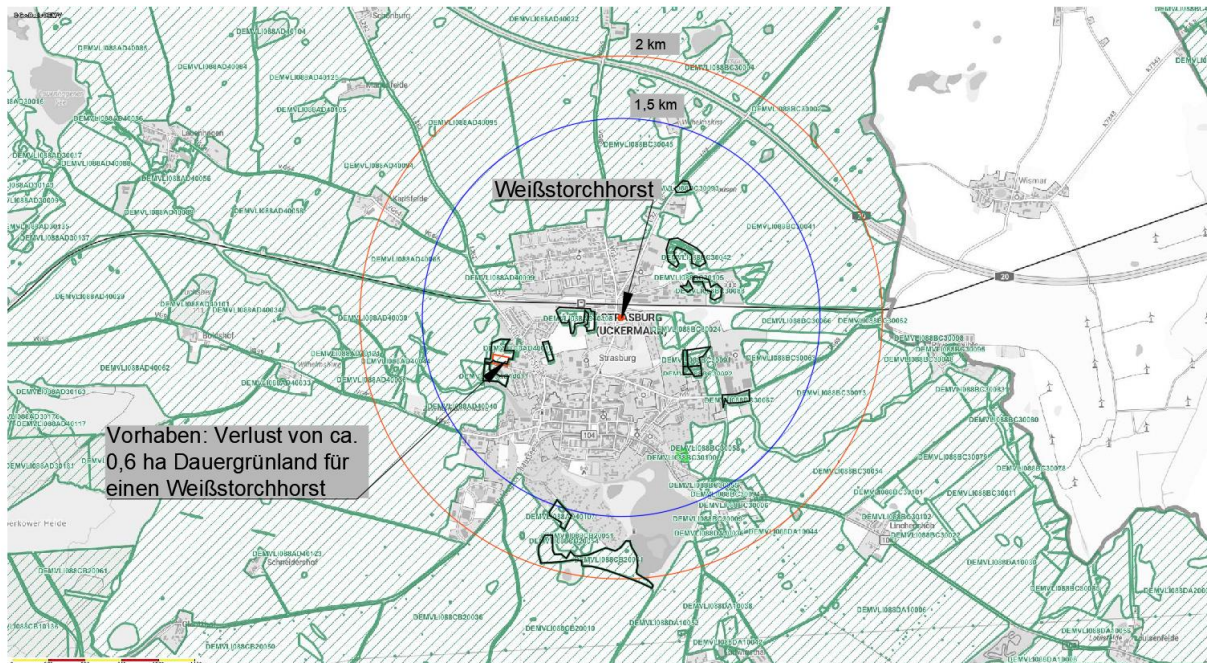


Abb. 9: Weißstorchhorst/nicht ausreichendes Grünland (© Geobasis-DE/M-V, 2024)

## 9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom

23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

## 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

## 11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

### 11.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling

<b>Bluthänfling</b>		<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: V</b>	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: ruderale Staudenflur Lokale Population nach Vökler, 2014: MTB-Q 2448-3: 8-20 BP			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V3			
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in der ruderalen Staudenflur bzw. in den Gehölzen festgestellt. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und der Bauzeitenregelung werden Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			

<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Nach derzeitigem Stand der Planung sind die Gehölzflächen sowie der überwiegende Flächenanteil der ruderalen Staudenfluren zur Erhaltung festgesetzt und somit nicht vom Vorhaben betroffen. Auf den geplanten Grundstücken sind Baumanpflanzungen vorgesehen, welche das Nahrungsangebot für den Bluthänfling langfristig erhöhen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)</b>	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt aufgrund der Erhaltungsfestsetzung und der Bepflanzungen erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit	
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement          Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.2. Anhang 2.2– Grauammer

<b>Grauammer</b> <b>Miliaria calandra</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: V</b> <b>RL D: V</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input checked="" type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässestufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen.	

Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V: 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014)

Gefährdungsursachen:

Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: ruderales Staudenflur

Lokale Population nach Vökler, 2014: MTB-Q 2448-3: 21-50 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, M1

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Grauammer in der ruderalen Staudenflur festgestellt. Bei Einhaltung der Erhaltungsfestsatzung und der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu verletzen oder zu töten und kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die ruderalen Staudenfluren sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Vorhaben nur geringfügig betroffen. Im Umfeld des Eingriffes liegt extensiv genutztes Dauergrünland als potenziell geeignetes Nahrungshabitat vor. Darüber hinaus werden auf externen Maßnahmenfläche eine Umwandlung von Acker in Grünland statt, wovon auch die Grauammer profitiert. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt aufgrund der Erhaltungsfestsetzung weiterhin bestehen. Die vorhandenen sowie die geplanten Strukturen, außerhalb des Plangebietes, sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erfüllen. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.3. Anhang 2.3– Besonders geschützte Baumbrüter

**Besonders geschützte potentielle Baumbrüter (Amsel, Buchfink, Grünfink, Ringeltaube, Stieglitz)**

**Schutzstatus**

- |               |                          |  |
|---------------|--------------------------|--|
| <b>RL MV:</b> | <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| <b>RL D:</b>  | <input type="checkbox"/> | streng geschützte Art                                  |
|               | <input type="checkbox"/> | MV besondere Verantwortung                             |

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die in diesem Formblatt aufgeführten Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzauswahl relativ anspruchslos und weisen einen großen artspezifischen Toleranzbereich auf, sodass die häufig in städtischen bzw. siedlungsnahen, baumbestandenen Bereichen anzutreffen sind. Die Arten weisen geringe Fluchtdistanzen auf und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Obst, Sämereien, Insekten, Spinnen, Knospen und weitere vegetative Pflanzenteile. Bei den hier genannten Arten ist gemäß §44 Abs.1 BNatSchG das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:

in den Gehölzen im Süden im Bereich der ruderalen Staudenflur, 1 BR Amsel, 1 BR Buchfink, 2 BR Grünfink, 1 BR Ringeltaube, 1 BR Stieglitz

Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2448-3: Amsel (51-150 BP), Buchfink (51-150 BP), Grünfink (51-150 BP), Ringeltaube (21-50 BP), Stieglitz (21-50 BP)

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V3

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der hier aufgeführten Arten in den Gehölzen im Süden des Plangebietes festgestellt. Bei Einhaltung der Erhaltungsfestsetzung und der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Der Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes ist zur Erhaltung festgesetzt. Auf den geplanten Grundstücken sind Baumpflanzungen vorgesehen. Diese bieten neue Bruthabitate und erhöhen langfristig das Nahrungsangebot im Plangebiet. Die stabilen lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden keine Gehölze gefällt. Somit werden keine Bruthabitate beseitigt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin bestehen und wird durch Anpflanzungen erweitert. Die bestehenden und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**



Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 – Gebüschbewohnende Brutvögel

**Besonders geschützte potentielle Gebüschbrüter (Dorngrasmücke, Goldammer)**

**Schutzstatus**

RL MV: \*

RL D: \*

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die hier aufgeführten Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. Es handelt sich um siedlungsgebundene, störungsunempfindliche Vogelarten, welche in städtischen bzw. siedlungsnahen, baumbestandenen Bereichen anzutreffen sind. Die Arten weisen geringe Fluchtdistanzen auf und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Das breitgefächerte Nahrungsspektrum umfasst u.a. Insekten, Spinnen, Schnecken, Obst und Sämereien. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist bei allen hier genannten Arten das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Nicht gefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Gehölze im Süden auf ruderaler Staudenflur und in östlichen Hecken, 1BR Dauergrasmücke, 2 BR Goldammer

Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2448-3: Dorngrasmücke (21-50 BP), Goldammer (21-50 BP)

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an  
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der besonders geschützten Gebüschbrüter in den Gehölzen des Plangebietes festgestellt. Bei Einhaltung der Erhaltungsfestsetzung und der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass keine Gehölze gefällt und somit keine Bruthabitate beseitigt werden. Die stabilen lokalen Populationen sind nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
  - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Es werden keine Habitate beseitigt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt aufgrund der Erhaltungsfestsetzung weiterhin bestehen. Die vorhandenen und umliegenden Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.5. Anhang 2.5– Besonders geschützte Bodenbrüter

**Besonders geschützte Bodenbrüter (Schwarzkehlchen)**

**Schutzstatus**

RL MV: \*

RL D: \*

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art

MV besondere Verantwortung

### Bestandsdarstellung

#### Angaben zur Autökologie:

Das Schwarzkehlchen besiedelt offenes, gut besonntes Gelände mit niedriger, lückiger, meist magerer bzw. trockener Vegetation sowie Hochstaudenfluren, Gebüsche und Zäune als Ansitzwarten. Besiedelt v.a. Heiden, Ruderalfluren und Sukzessionsflächen. Es handelt sich um einen Frei- bzw. Bodenbrüter. Die Art ernährt sich von Insekten und Spinnen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,3-3 ha. Die Fluchtdistanz variiert zwischen 15 und 30m (Flade 1994, S.564 f.). Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

#### Vorkommen in M-V:

stabil

#### Gefährdungsursachen:

Nicht gefährdet

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in Siedlungsgebüsch im Südwesten, 1 BR Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2448-3: 0BP

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

##### Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2

### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Schwarzkehlchens im Bereich des Gebüsches auf der ruderalen Staudenflur im Süden des Plangebietes festgestellt. Bei Einhaltung der Erhaltungsfestsetzung und der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

### Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Das Bruthabitat ist zur Erhaltung festgesetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

### Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Brutstätte wird nicht beseitigt. Die Strukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

### Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER NAHRUNGSGÄSTE/DURCHZÜGLER

### 12.1. Anhang 3.1 – Rotmilan

<b>Rotmilan</b>	<b>Milvus milvus</b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: V</b> <b>RL D: V</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt offene Landschaften mit Altholzbeständen, in Flussniederungen mit Gewässern und Feuchtgrünland, häufig auch in Gebieten mit Lößböden. Die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, im Kulturland, an Mülldeponien und an Straßen. Es handelt sich um einen Frei- und Baumbrüter. Erbeutet kleine Säugetiere, Vögel, Fische und Aas. Der Aktionsraum beträgt etwa 4 km <sup>2</sup> . Die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist der Horst mit 50 m störungsarmer Umgebung gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt drei Jahre nach Aufgabe des Revieres. <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 1.400-1.900 BP. Es ist von einer nahezu flächendeckenden Verbreitung auszugehen. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend über Grünland <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2448-3: 4-7	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - M1	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde der Rotmilan ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt. Daher besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und ein Schädigungstatbestand § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da der Rotmilan im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast auftritt, ist die Fortpflanzungsstätte von der Planung nicht betroffen. Der Gehölzbestand als Ansitzwarten bleibt weiterhin erhalten. Das Grünland als Nahrungshabitat wird im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt. Im Umfeld des Eingriffes liegen weitere Acker- und Grünlandflächen, welche ebenfalls als Nahrungshabitat für den Rotmilan geeignet sind. Es wird eine externe Maßnahmenfläche bereitgestellt, welche ebenfalls das Nahrungsangebot für den Rotmilan erweitert. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die Fortpflanzungsstätte liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12.2. Anhang 3.2 – Star

<b>Star</b>	<b>Sturnus vulgaris</b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: *</b> <b>RL D: 3</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Auwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern mit höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünflächen mit alten Bäumen. In städtischen Räumen werden zahlreiche Habitate	

<p>angenommen, Nahrungssuche auf kurzrasigen Grünlandflächen (van Djk und Hustings 1996). Es handelt sich um einen Höhlenbrüter. Der Star ist ein Allesfresser, ernährt sich aber vorzugsweise von Obst. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.</p> <p>Vorkommen in M-V: Gesamtbestand: 340.000-460.000 (Vökler 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht bekannt</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend über Grünland und in Gehölzen</p> <p>Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2448-3: 151-400 BP</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Keine</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Während der Brutvogelkartierung zum Vorhaben wurde der Star ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätte ist nicht betroffen und bleibt erhalten. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Der Star tritt als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die Gehölze werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Grundstücke mit kurzrasigen Flächen ebenfalls geeignete Strukturen als Nahrungshabitate aufweisen und sich somit das Nahrungsangebot für den Star nicht verringert. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>

<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i>	
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

12.3. Anhang 3.3 – Turmfalke

<b>Turmfalke</b>		<b>Falco tinnunculus</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: *</b>	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: *</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<u>Angaben zur Autökologie:</u>			
Besiedelt offene Landschaften, v.a. Agrarlandschaften in Kombination mit Wäldern, Feldgehölzen und Baumreihen. Kommt aber auch in Siedlungen mit hohen Gebäuden und Kirchtürmen, Burgen, Felswänden, Steinbrüchen und Brachflächen vor. Es handelt sich um einen Frei-, Baum-, Gebäude- und Höhlenbrüter Ernährt sich von kleinen Säugetieren und Kleinvögeln. Der Aktionsraum kann bis zu 10 km <sup>2</sup> umfassen. Die Fluchtdistanz beträgt 30-100 Meter. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.			
<u>Vorkommen in M-V:</u>			
2005-2009 lag der Bestand bei 1.300-1.800 BP. In ganz M-V mit hoher Stetigkeit verbreitet. (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u>			
Mangel an Nistplätzen bestandsbegrenzender Faktor (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend über Grünland			
Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2448-3: 0 BP			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u>			
- M1			
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>			



**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde der Turmfalke ausschließlich als Nahrungsgast festgestellt. Daher besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und ein Schädigungstatbestand § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da der Turmfalke im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast auftritt, ist die Fortpflanzungsstätte von der Planung nicht betroffen. Der Gehölzbestand als Ansitzwarten bleibt weiterhin erhalten. Das Grünland als Nahrungshabitat wird im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt. Im Umfeld des Eingriffes liegen weitere Acker- und Grünlandflächen, welche ebenfalls als Nahrungshabitat für den Turmfalke geeignet sind. Es wird eine externe Maßnahmenfläche bereitgestellt, welche ebenfalls das Nahrungsangebot für die Art erweitert. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

12.4. Anhang 3.4 – Weißstorch

<b>Weißstorch</b>		<b>Ciconia ciconia</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Besiedelt offene bis halboffene extensiv genutzte Nass- und Feuchtgrünländer mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden, Masten oder Bäumen in der Nähe. Wichtig ist freier An- und Abflug zum Horst sowie umsichtiger Blick vom Horst auf das Nahrungsgebiet. Es handelt sich um einen Freibrüter. Ernährt sich von Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien, Regenwürmern, Fischen und Großinsekten. Der Aktionsraum kann eine Größe von 4-100 km<sup>2</sup> umfassen. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>          Bei der Kartierung 2009 konnte ein Bestand von 775-877 BP geschätzt werden. Die Verbreitungsschwerpunkte sind im nordöstlichen Flachland, im Rückland der Seenplatte, im westlichen Teil der westmecklenburgischen Seenplatte, südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet. (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>          Verschlechterung der Nahrungssituation durch Maßnahmen der intensiven Landwirtschaft. Einflüsse während des Vogelzuges und in den Überwinterungsgebieten. (Vökler, 2014).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> nahrungssuchend auf Grünland  <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2448-3: 1 BP</p>			
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>			
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u>          - M1</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Im Rahmen der Untersuchungen zum Vorhaben wurde eine Eignung des Plangebietes als Nahrungshabitat des Weißstorches festgestellt. Weißstorchhorste liegen im Geltungsbereich nicht vor. Es besteht daher nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>			

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben wird Dauergrünland, als potenzielles Nahrungshabitat des Weißstorches, beseitigt. Gemäß Böhning - Gaese 1992 ist ausschlaggebend, dass im 1,5 m Umkreis um den Horststandort mindestens 80 ha Dauergrünland vorhanden ist. In der Umgebung des Vorhabens liegen lediglich 18 ha vor. Der Habitatverlust durch das Vorhaben wird über eine externe Maßnahmenfläche mittels Umwandlung von Acker in Grünland außerhalb des Plangebietes kompensiert, welche der Flächengröße des überbauten Grünlands von circa 6.000 m<sup>2</sup> entspricht. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

#### 13.1. Anhang 4.1 – Breitflügelfledermaus

<b>Breitflügelfledermaus</b>		<b>(<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>RL D: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 -15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km<sup>2</sup> -26 km<sup>2</sup>. Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>          In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>          Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenes verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Jagdhabitat über Gehölzbestand und Grünland</p> <p><u>Lokale Population :</u> unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- V2, V3</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde kein Quartierspotenzial innerhalb des Untersuchungsgebietes identifiziert. Es liegt lediglich eine Eignung als Jagdhabitat vor. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,  
Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen sind aufgrund des fehlenden Quartierspotenzials ausgeschlossen. Das Grünland als potenzielles Jagdhabitat wird beseitigt und mit Gebäuden überbaut. Der Gehölzsaum mit vorgelagerter Staudenflur im Süden ist zur Erhaltung festgesetzt. Auf den geplanten Grundstücken sind Baumpflanzungen vorgesehen. Dadurch bleibt das Nahrungsangebot für die Breitflügelfledermaus langfristig erhalten. Durch das Vorhaben werden keine Verbundinstanzen zwischen den Teillebensräumen zerstört, da die linearen Gehölzbestände innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vom Vorhaben betroffen sind. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5  
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Potenzielle Wochenstuben, Einzelquartiere, Paarungsquartiere oder Winterquartiere liegen außerhalb des Plangebietes. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Quartiere im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7  
BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

13.2. Anhang 4.2 – Großer Abendsegler

<b>Großer Abendsegler</b>		<b><i>Nyctalus noctula</i></b>	
<b>Schutzstatus</b>			
<b>RL MV: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>RL D: V</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>                  Eine große Bandbreite an Lebensräumen und Jagdhabitaten wird besiedelt. Bei der Jagd können bis zu 2,5 km vom Quartier entfernte Strecken zurückgelegt werden. Wichtigste Nahrung stellen Zuckmücken, Schnaken, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Schmetterlinge dar. Als Quartiere kommen Spechthöhlen in Laubbäumen in Betracht, v.a. von Buchen, die sich in Waldrand-Nähe oder entlang von Wegen befinden. Sommer- und Winterlebensräume können weit voneinander entfernt liegen. Im Jahresverlauf können mehr als 60 Höhlen besiedelt werden. Außerdem werden auch Fledermauskästen, Hohlräume an Gebäuden und Felsspalten angenommen. Sehr weite Strecken werden bei Saisonwanderungen zurückgelegt. Große Ansammlungen in Talräumen großer Flüsse und Seengebiete während der Wanderungszeit (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u>                  Vorkommend in ganz Deutschland, vorwiegend in Norddeutschland. Besondere Verantwortung durch geografische Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u>                  Wesentliche Ursachen liegen in dem Verlust von Quartieren durch forstwirtschaftliche und pflegerische Maßnahmen, durch Kollisionen im Straßenverkehr und Todesfälle in WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye und Dietz 2004).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> potenzielles Jagdhabitat über Gehölzen im Süden und Grünland</p> <p><u>Lokale Population:</u> unbekannt</p>			
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>			
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- V2, V3</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde kein Quartierspotenzial innerhalb des Untersuchungsgebietes identifiziert. Es liegt lediglich eine Eignung als Jagdhabitat vor. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>			

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen sind aufgrund des fehlenden Quartierspotenzials ausgeschlossen. Das Grünland als potenzielles Jagdhabitat wird beseitigt und mit Gebäuden überbaut. Der Gehölzsaum mit vorgelagerter Staudenflur im Süden ist zur Erhaltung festgesetzt. Auf den geplanten Grundstücken sind Baumpflanzungen vorgesehen. Dadurch bleibt das Nahrungsangebot für den Großen Abendsegler langfristig erhalten. Durch das Vorhaben werden keine Verbundinstanzen zwischen den Teillebensräumen zerstört, da die linearen Gehölzbestände innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vom Vorhaben betroffen sind. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
  - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
  - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
  - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im D räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Potenzielle Wochenstuben, Einzelquartiere, Paarungsquartiere oder Winterquartiere liegen außerhalb des Plangebietes. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Quartiere im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
 Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

13.3. Anhang 4.3 – Großes Mausohr

<b>Großes Mausohr</b>	<b><i>Myotis myotis</i></b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: 2</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D: V</b>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u>          Dachstühle mit großen Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Schulen und Gutshäusern), die frei von Zugluft und störungsarm sind, dienen als ideale Wochenstubenquartiere. Große Bindung der Wochenstubenkolonien an die Quartiere, über viele Jahre hinweg Nutzung. Sommerquartiere auch in Spalten und Höhlen an Gebäuden, in unterirdischen Stollen und Baumhöhlen, Nistkästen an Brücken werden</p>	

angenommen. Jagdgebiete mit geringer Bodenbedeckung, z.B. auf frisch gemähten Wiesen, Weidegrünland, abgeernteten Feldern. Die Reviergröße liegt bei 30-35 ha im Umkreis von 15 km an das Quartier. Wichtigste Nahrungsquelle sind Laufkäfer. Bei den Wochenstubenkolonien ist eine Landschaft mit mindestens 40 % Waldfläche und ein Aktionsraum von 800 km<sup>2</sup> notwendig. Als Winterquartiere kommen unterirdische Höhlen und große Keller in Frage. Typisch für diese Fledermausart sind regionale Wanderungen zwischen den Quartieren mit Entfernungen von bis zu 200 km (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Vorkommen in M-V:

Das Hauptvorkommen des großen Mausohrs in DE liegt in den wärmebegünstigten Mittelgebirgen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen auf Rügen, in Waren/Müritz und in Burg Stargard bestätigt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Gefährdungsursachen:

Hauptgefährdungsursache liegt in den Anwendungen von Pestiziden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Einsatz toxischer Holzschutzmittel bis in die 1970 er Jahre. Diese Gifte reicherten sich in der Umwelt an und führten zu einer massiven Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse. Weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, Lebensraumzerschneidung und Zerstörung von Baumhöhlen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielles Jagdhabitat über Grünland

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- M1

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde kein Quartierspotenzial innerhalb des Untersuchungsgebietes identifiziert. Es liegt lediglich eine Eignung als Jagdhabitat vor. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen von Individuen können durch das fehlende Quartierspotenzial im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Aufgrund des bekannten Winterquartiers in Strasburg ist ein Habitatverbund zwischen dem Untersuchungsgebiet und der Ortschaft wahrscheinlich. Das Grünland als potenzielles Jagdhabitat wird im Zuge des Vorhabens beseitigt. Geeignete Flächen mit ähnlichem Habitatpotenzial liegen im näheren Umfeld des Eingriffes vor. Darüber hinaus ist außerhalb des Plangebietes eine externe Maßnahmenfläche zur Umwandlung von Acker in Grünland geplant, welche für das Große Mausohr eine Erweiterung des Nahrungsangebotes darstellt. Die linearen Gehölzbestände innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Konnektivität zwischen en Teillebensräumen wird durch das geplante Wohngebiet daher nicht beeinträchtigt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**



<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Potenzielle Wochenstuben, Einzelquartiere, Paarungsquartiere oder Winterquartiere liegen außerhalb des Plangebietes. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Quartiere im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement          Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

#### 13.4. Anhang 4.4 – Zwergfledermaus

<b>Zwergfledermaus</b>	<b><i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV: 4</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<b>RL D: *</b>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielles Jagdhabitat über Gehölzbestand im Süden und Grünland

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V2, V3

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde kein Quartierspotenzial innerhalb des Untersuchungsgebietes identifiziert. Es liegt lediglich eine Eignung als Jagdhabitat vor. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen sind aufgrund des fehlenden Quartierspotenzials ausgeschlossen. Das Grünland als potenzielles Jagdhabitat wird beseitigt und mit Gebäuden überbaut. Der Gehölzsaum mit vorgelagerter Staudenflur im Süden ist zur Erhaltung festgesetzt. Auf den geplanten Grundstücken sind Baumpflanzungen vorgesehen. Dadurch bleibt das Nahrungsangebot für die Zwergfledermaus langfristig erhalten. Durch das Vorhaben werden keine Verbundinstanzen zwischen den Teillebensräumen zerstört, da die linearen Gehölzbestände innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vom Vorhaben betroffen sind. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Potenzielle Wochenstuben, Einzelquartiere, Paarungsquartiere oder Winterquartiere liegen außerhalb des Plangebietes. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Quartiere im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

13.5. Anhang 4.5 – Teichfledermaus

**Teichfledermaus (Myotis dasycneme)**

**Schutzstatus**

**RL MV: 1**

Anh. IV FFH-Richtlinie

**RL D: G**

streng geschützt

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Wochenstubenquartiere ausschließlich an Gebäuden, (v.a. Dachraum, Spalten an Stall- und Wohngebäuden), vereinzelt auch Baumhöhlen und Nistkästen. Als Winterquartiere dienen frostfreie Höhlen, Stollen, Bunker und Keller. Die Fledermäuse jagen an größeren stehenden bzw. langsam fließenden Wasserflächen in einer Höhe von 10-60 cm über vegetationsfreien Wasserflächen. Die Jagdgebiete können bis zu 15 km vom Quartier entfernt sein. Wichtigste Beute sind Zuckmücken, Köcherfliegen, Schmetterlinge. Notwendig für das Vorkommen der Art sind störungsarme Wochenstuben und Überwinterungsquartiere, naturnahe Uferbereiche an Gewässern und Insektenreichtum (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye et al. 2004).

Vorkommen in M-V:

Verbreitet von Nordfrankreich bis zum Jenissej. In Deutschland einzelne Wochenstuben in Niedersachsen, M-V, Schleswig-Holstein und Brandenburg (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye et al. 2004).

Gefährdungsursachen:

Ursächlich für Bestandsrückgänge während der 1970 er Jahre ist eine sehr hohe Pestizidbelastung in der Umwelt. Als weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, die Zerstörung von gewässernahen Baumquartieren durch forstwirtschaftlich bedingte Einschläge sowie eine Lebensraumzerschneidung durch Funktionsverlust der traditionellen Flugrouten (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Boye et al. 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielles Jagdhabitat über Grünland

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- M1

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde kein Quartierspotenzial innerhalb des Untersuchungsgebietes identifiziert. Es liegt lediglich eine Eignung als Jagdhabitat vor. Daher besteht nicht die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen sind aufgrund des fehlenden Quartierspotenzials ausgeschlossen. Es wird ein Winterquartier im Strasburger Eiskeller vermutet. Es besteht daher ein Habitatverbund mit dem südlich dem Plangebietes verlaufenden Strasburger Mühlenbach bzw. dem Hellteich. Es ist davon auszugehen, dass die Art vorrangig über den genannten Gewässern mit angrenzenden Strukturen jagt. Zwischen dem Hellteich und dem Plangebiet bestehen Wohngebäude, sodass das Grünland nicht unmittelbar an die Gewässerlebensräume angrenzt. Somit ist das Untersuchungsgebiet als eher untergeordnetes Teiljagdgebiet der Teichfledermaus einzustufen. Das Grünland wird im Zuge des Vorhabens beseitigt und mit Wohngebäuden überbaut. Im näheren Umfeld liegen weitere Grünlandflächen mit ähnlicher Habitatqualität. Außerdem ist außerhalb des Plangebietes eine externe Maßnahmenfläche zur Umwandlung von Acker in Grünland geplant, welche für die Teichfledermaus eine Erweiterung des Nahrungsangebotes darstellt. Es ist somit nicht von einer Verminderung des Nahrungsangebotes und nicht von einer Beeinträchtigung der Konnektivität zwischen den Teillebensräumen auszugehen, da alle linearen Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes zur Erhaltung festgesetzt sind bzw. keine Betroffenheit durch das Vorhaben vorliegt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Potenzielle Wochenstuben, Einzelquartiere, Paarungsquartiere oder Winterquartiere liegen außerhalb des Plangebietes. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Quartiere im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
  - Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
- Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 14. ANHANG 5 – FOTOANHANG



Abb. 10: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2022)

Bild 01: Zufahrt im Südosten



Bild 02: Siedlungshecken im Osten



Bild 03: Gehölzbestand im Süden



Bild 04: Blick über Grünland in Richtung Westen



Bild 05: Weg südlich an Vorhaben angrenzend, Ruderale Staudenflur mit Gehölzen





Bild 06: Ruderale Staudenflur im Südwesten. Höhenunterschied 2 bis 3 m



## 15. ANLAGEN (KARTIERBERICHT)

### Abschlussbericht B-Plan Strasburg Walkmühlenweg

Kartierer:

Brose, Wolfgang und Dagmar, Pasewalk und Dieter Lückert, Löcknitz

Die Kontrollfläche wurde vom 06.04. – 20.07.2023 kartiert.

Sie ist mit einer mittelhohen Grasflur mit Beständen Acker-Kratzdistel, Falsche Kamille, Scharfer Hahnenfuß und Labkräutern bestanden, die jedoch im Mittelteil auch kurzrasige Bereiche aufweist. Die Kontrollfläche befindet sich innerhalb einer größeren Wiese, die ursprünglich als Fußballfeld diente. Zeitweise wurden Schafe zur Beweidung eingesetzt. Zur Straße hin ist die Fläche durch eine Baum-Strauchreihe begrenzt.

Kartierungen erfolgten an folgenden Terminen:

**BV:** insgesamt 8 Termine, dav. 2x nachts

06.04., 22.05. (Nacht), 25.05., 08.06., 23.06., 28.06. (Nacht), 06.07., 20.07.2023

**Lurche/ Reptilien: 9 Termine**

17.10.2022, 06.04., 11.05., 25.05., 08.06., 20.06., 23.06., 06.07., 20.07.2023

Die Nachtexkursionen ergaben nur jagende Fledermäuse.

Die wenigen Brutvogelarten konzentrieren sich in der Baum-Strauchreihe an der Straße. Einige Arten sind Teilbrüter und wechseln teilweise in angrenzende Lebensräume wie eine Pappelreihe am westlichen Wall. Es wurden keine Feldlerchen registriert.

Folgende Arten wurden als **Nahrungsgäste** festgestellt:

Roter Milan und Turmfalke waren auf Nahrungssuche. Singdrossel, Grünfink, Star und Hausrotschwanz brüten in den östlich angrenzen bebauten Flächen sowie nahen Baumreihen und wurden regelmäßig als Nahrungsgäste registriert. Im Frühjahr rasteten Schwärme von Rot- und Wacholderdrosseln in den Bäumen, die in die KF zur NS einflogen.

**Lurche, Reptilien:**

Die zu untersuchende Fläche wäre von der Vegetation her sehr gut als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet. Jedoch wurden trotz intensiver Nachsuche keine gefunden. Auch die Verlagerung der Nachsuche zu verschiedenen Tageszeiten (Sonne, Wärme) brachte keinen Erfolg.

Die Kartierungen erfolgten z. T. zeitgleich mit der ornithologischen Erfassung durch Teilung der Aufgaben aber meist durch einen weiteren Kartierer (Dagmar Brose).

Mit freundlichen Grüßen

## Brutvögel

### Artenliste:

Ringeltaube	1
Amsel	1
Dorngrasmücke	1
Schwarzkehlchen	1
Buchfink	1
Grünfink	2
Bluthänfling	1
Stieglitz	1
Goldammer	2
Grauammer	1
Bluthänfling	1





KF von Ost nach West. Links die Baum- u. Strauchreihe an der Straße.



Schafe bei der Beweidung.